

**Kapitel 03 810****Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

<b>03 810 Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen</b>						
<b>E i n n a h m e n</b>						
<b>Verwaltungseinnahmen</b>						
119 01	244	Vermischte Einnahmen. . . . .	—	—	—	—
<b>Übrige Einnahmen</b>						
182 10	244	Tilgung von Darlehen, die bis zum 31. März 1956 unmittelbar aus Haushaltsmitteln gewährt wurden. . . . .	—	—	—	—
182 11	244	Tilgung von Darlehen, die ab 1. April 1956 unmittelbar aus Haushaltsmitteln gewährt wurden. . . . .	—	—	—	—
231 00	244	Erstattung von Entschädigungslasten durch den Bund. . . Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz fließen den Mitteln bei den Titeln 681 10 - 681 13 und 681 18 - 681 20 zu.	27 949 200	29 619 200	-1 670 000	32 298
281 00	244	Rückflüsse von Wiedergutmachungsleistungen, die ab 1. April 1956 geleistet worden sind. . . . .	250 000	250 000	—	383
Gesamteinnahmen Kapitel 03 810. . . . .			28 199 200	29 869 200	-1 670 000	32 681

Erläuterungen

---

**Zu Titel 231 00:**

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu leistenden Entschädigungsaufwendungen ab 1. April 1956 je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit dieser Länder getragen. Die vom Land Berlin zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden ab 1. April 1956 zu 60% vom Bund, zu 25% von der Gesamtheit der in Satz 1 bezeichneten Länder und zu 15% vom Land Berlin getragen.

Die in Absatz 1 bezeichneten Länder bringen ihre nach Absatz 1 insgesamt zu tragenden Anteile an den Entschädigungsaufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf. Soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den hiernach auf sie entfallenden Anteil übersteigen, erstattet der Bund diesen Ländern den Unterschiedsbetrag; soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den auf sie entfallenden Anteil nicht erreichen, führen diese Länder den Unterschiedsbetrag an den Bund ab. Der vom Bund erstattete Anteil beträgt im Durchschnitt 45% der aufgewendeten Erstattungsleistungen. Bei den Ausgaben nach Art. V BEG-Schlussgesetz erhöht sich dieser Satz auf 85,5%.

**Kapitel 03 810****Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n****Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

1. Die Ausgaben der Titel 681 10 bis 681 23 sind übertragbar.
2. Die Ausgaben bei Titel 681 10 bis 681 23 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 231 00 fließen den Titeln 681 10 bis 681 13 und 681 18 bis 681 20 zu.

681 10	244	Härtefonds zur Unterstützung von NS-Opfern aus Billigkeitsgründen. . . . . Hieraus werden im Umfang von 220.000 EUR Beratungsangebote für NS-Verfolgte finanziert.	1 700 000	1 700 000	—	1 633
681 11	244	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland. . . . .	4 500 000	5 000 000	-500 000	5 263
681 12	244	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Inland. .	80 000	80 000	—	80
681 13	244	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland. . . . .	20 000	20 000	—	—
681 14	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland. . . . .	200 000	200 000	—	170
681 15	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Inland. . . . .	10 000	10 000	—	—
681 16	244	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Inland.	20 000	20 000	—	5
681 17	244	Sonderunterstützungen (50%ige Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe). . . . .	90 000	90 000	—	57
681 18	244	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland. . . . .	63 713 700	67 278 700	-3 565 000	73 652
681 19	244	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Ausland.	15 000	19 300	-4 300	10

Erläuterungen

---

**Zu Hauptgruppe 6:****Zu Titel 681 10:**

Grundlage für die Gewährung der Leistungen aus dem Härtefonds sind die am 1.1.1996 in Kraft getretenen Richtlinien der Landesregierung (Härterichtlinien NRW) vom 11.6.1996 (SMBl. NRW. 25). Der Ansatz kann im Rahmen der Deckungsfähigkeit (s. Nr. 2 des Haushaltsvermerks zur Hauptgruppe 6) um einen Betrag von bis zu 700.000 EUR verstärkt werden.

**Zu den Titeln 681 11, 681 12, 681 18 und 681 19:**

Veranschlagt sind die Renten

- a) für Schaden an Leben,
- b) für Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- d) nach dem Versorgungskassengesetz (weitergehendes Landesrecht).

**Zu den Titeln 681 13 und 681 20:**

Veranschlagt sind die Kapitalentschädigungen nach dem BEG und nach bisherigem Landesrecht sowie die Beihilfen für überregionale Verfolgtengruppen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes, und zwar für

- a) Schaden an Leben,
- b) Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) Schaden an Freiheit,
- d) Schaden an Eigentum,
- e) Schaden an Vermögen,
- f) Schaden durch Zahlungen von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten,
- g) Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- h) Soforthilfe für Rückwanderer,
- i) Beihilfe für überregionale Verfolgtengruppen.

**Zu den Titeln 681 14 , 681 15, 681 21 und 681 22:**

Veranschlagt sind die Kosten für Heilverfahren, Krankenversorgung, Hausgeld und Umschulungsbeihilfen nach dem BEG sowie nach bisherigem Landesrecht.

**Zu den Titeln 681 16 und 681 23:**

Veranschlagt sind die nach den Bestimmungen der §§ 165 und 171 BEG anfallenden Leistungen zum Härteausgleich.

**Zu Titel 681 17:**

Veranschlagt sind die 50%igen Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe für die nach § 26 Abs. 1 des Landesanererkennungsgesetzes vom 4. März 1952 (SGV. NRW. 25) anspruchsberechtigten anerkannten Verfolgten.

**Kapitel 03 810****Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
681 20	244	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland. . . . .	20 000	20 000	—	—
681 21	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland. . . . .	1 000 000	1 000 000	—	953
681 22	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Ausland. . . . .	1 300	1 300	—	-2
681 23	244	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Ausland. . . . .	40 000	40 000	—	35
685 00	244	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an Verfolgtenorganisationen. . . . .	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 03 810. . . . .			71 410 000	75 479 300	-4 069 300	81 856

